



## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

6 WF 449/09 OLG Hamm

Erlassen am 15.03.2010

3 F 281/09 AG Delbrück

In der Familiensache

.../...

hat der 6. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm durch den Richter am Oberlandesgericht Grothe, den Richter am Oberlandesgericht Grewer und den Richter am Amtsgericht Klimberg nach mit diesem Beschluss zugleich vorab erfolgter Übertragung des Beschwerdeverfahrens durch den Einzelrichter auf den Senat am 11. März 2010

#### beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers werden die Beschlüsse des Amtsgerichts – Familiengericht – Delbrück vom 5.11.2009 und 18.12.2009 in Bezug auf die angeordneten Ratenzahlungen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Antragsteller wird aufgegeben, monatliche Raten in Höhe von 15,00 € ab dem 1.12.2009 und in Höhe von 45,00 € ab dem 1.4.2010 zu zahlen.

Die Zahlungsverpflichtung ist auf höchstens 48 Monate beschränkt.

## **Gründe:**

...Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 2.10.2009 beantragt, die Ehe zu scheiden und ihm Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Mit Beschluss vom 5.11.2009 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Delbrück dem Antragsteller unter Beiordnung von Rechtsanwältin ... Verfahrenskostenhilfe für die Ehesache und den Versorgungsausgleich bewilligt. Zugleich sind dem Antragsteller monatliche Raten in Höhe von 75,00 € auferlegt worden.

Gegen diesen nicht förmlich zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 16.12.2009, mit der er die Herabsetzung der monatlichen Raten auf 15,00 € bzw. 45,00 € ab dem 1.4.2010 erreichen will.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 18.12.2009 abgeholfen, soweit der Antragsteller die Nichtberücksichtigung einzelner Positionen geltend gemacht hat, und hat die monatlichen Raten dementsprechend auf 60,00 € herabgesetzt. Die weitergehende Beschwerde hat das Amtsgericht dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller jetzt noch geltend, dass er mit seiner neuen Lebensgefährtin in einer Wohnung zusammen wohne und daher eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II bilde. Aufgrund seines anrechenbaren Einkommens würde die Lebensgefährtin seit Dezember 2008 keine Leistungen nach SGB II mehr beziehen, die sonst bei rund 190 € liegen würden. Für die Lebensgefährtin ergebe sich ein ungedeckter Bedarf von 137 €, der bei ihm als besondere Belastung nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 ZPO in Abzug zu bringen sei.

Die zulässige Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

Ob und inwieweit Unterhaltslasten, die ein Antragsteller zu Gunsten eines Lebensgefährten erbringt, im Rahmen der Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe als besondere Belastung im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 ZPO anzusehen sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Während eine Anrechnung zum Teil vollständig abgelehnt wird (OLG Koblenz FamRZ 1997, 681), kommt die mittlerweile wohl überwiegende Ansicht zu einer Berücksichtigung (OLG Dresden FamRZ 2009, 1425; OLG Karlsruhe FamRZ 2008, 421; KG Berlin FamRZ 2006, 639; OLG Stuttgart FamRZ 2005, 1182; Hanseatisches OLG Bremen FamRZ 1997, 298;

Zöller–Geimer, ZPO, 28. Auflage, § 115 Rn. 40). Die letztere Ansicht überzeugt, da die Verfahrenskostenhilfe begehrende Partei aufgrund des Wegfalls der Leistungen nach SGB II beim Lebensgefährten eine faktische Unterhaltslast trifft, der sie sich nur entziehen könnte, wenn sie die Lebens- und Bedarfsgemeinschaft beendet. Das ist jedoch nicht zumutbar, nur um freiwerdende Mittel für die Verfahrenskosten einsetzen zu können.

Während ein Teil der eine Anrechnung befürwortenden Rechtsprechung (OLG Dresden a.a.O.; KG Berlin a.a.O.) bei der Berechnung der Höhe dieser besonderen Belastung darauf abstellt, wie hoch der Bedarf der Lebensgefährtin nach SGB II ohne die Bedarfsgemeinschaft wäre und den nach sozialhilferechtlichen Kriterien ermittelten Betrag in Abzug bringt, befürwortet der andere Teil der Rechtsprechung (OLG Stuttgart a.a.O.; OLG Karlsruhe a.a.O.) den Abzug eines Pauschbetrages, der der Höhe nach dem eines Ehegatten entspricht, und von dem das ggf. vorhandene eigene Einkommen des Lebensgefährten abzuziehen ist.

Der Senat befürwortet die zuletzt dargestellte Lösung.

Gegen die Lösung, die eine konkrete Berechnung des Bedarfs nach Maßgabe des SGB II vornehmen will, spricht, dass eine derart konkrete Berechnung des Unterhaltsbedarfs dem Recht der Verfahrenskostenhilfe fremd ist. Auch der Unterhaltsbedarf der Ehefrau oder des Lebenspartners werden im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe nicht konkret ermittelt, sondern mit einem Pauschbetrag berücksichtigt.

Somit ist auch für den Partner einer Bedarfsgemeinschaft nur ein Pauschbetrag anzusetzen, der sich der Höhe nach an dem für einen Ehegatten anzusetzenden Pauschbetrag zu orientieren hat. Von diesem Pauschbetrag ist dessen eigenes Einkommen abzuziehen. Allerdings sind von dem Einkommen auch hier zuvor – wie bei einem Ehegatten – Freibeträge für die Erwerbstätigkeit und Kosten für die Unterkunft in Abzug zu bringen (Zöller-Geimer, a.a.O. Rn. 29).

Die sich dann ergebende Differenz ist als besondere Belastung nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 ZPO vom Einkommen der Verfahrenskostenhilfe begehrenden Partei in Abzug zu bringen.

Das Einkommen der Lebensgefährtin in Höhe von 690 € netto ist um den Freibetrag für Erwerbstätige in Höhe von 180 € und die von ihr anteilig getragenen Wohnkosten in Höhe von 250 € zu vermindern. Es verbleiben 260 €. Um diesen Betrag ist der für die Lebensgefährtin anzusetzende Pauschbetrag von 395 € zu reduzieren, so dass 135 € verbleiben, die bei dem Antragsteller als besondere Belastung zu berücksichtigen sind.

Die weitere vom Amtsgericht vorgenommene Berechnung in der Form des Nichtabhilfebeschlusses vom 18.12.2009 begegnet keinen Bedenken und wird auch mit der eingelegten Beschwerde nicht (mehr) angegriffen.

Das dort errechnete verbleibende Einkommen des Antragstellers in Höhe von 165,48 € ist um die 135 € zu reduzieren, so dass ein anzusetzendes Einkommen von 30,48 € verbleibt. Dem entspricht eine Ratenhöhe von 15,00 € im Monat.

Ab April 2010 fallen zwar die Ratenzahlungen an die Verfahrensbevollmächtigte in Höhe von 100 € fort, den Antragsteller trifft aber die Ratenzahlungsverpflichtung aus dem Beschluss des Senats vom 5.10.2009 in Höhe von 15,00 € (6 WF 276/09), so dass sich sein anzusetzendes Einkommen um 85,00 € erhöht und nunmehr 115,48 € beträgt. Dementsprechend sind die Monatsraten ab dem 1.4.2010 auf 45,00 € zu erhöhen.

Da der Antragsteller ausweislich seines Beschwerdevorbringens eine weitergehende Herabsetzung der Raten nicht angestrebt hat, ist die Beschwerde insgesamt erfolgreich.

Grothe

Grewer

Klimberg